

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe

S a t z u n g

der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- gebührensatzung) vom 30.01.2002

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01. 1998(GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 21 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 06.12.2001 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie öffentlicher Wege und Plätze werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.;
 3. für Sondernutzungen für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war;

mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 4. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 14.9.1995 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 30. Januar 2002

gez. Jäschke
Bürgermeister

Anlage
zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.01.2002

Gebührentarif		in Euro				
Tarif- stelle lfd. Nr.	Art d. Sondernutzung	jährl.	mtl.	wchtl.	tgl.	Sonderre- gelung
1.	Ortsfeste Verkaufs- stände					
	a) f. Imbißstände je angefangenen qm Verkehrsfläche	-	10,00	-	2,00	-
	b) f. andere Waren je angefangenen qm Verkehrsfläche	-	7,50	-	2,00	-
2.	Betrieb von Straßen- handelsstellen je ange- fangenen qm Verkehrs- fläche	-	-	5,00	1,00	-
3.	Aufstellen von Waren- auslagestellen					
	je angefangenen qm	-	5,00	2,00	-	-
4.	Weihnachtsbaum- handel je Stand	-	-	-	-	51,00
5.	Bewegliche Fahrrad- stände					
	je angefangenen qm Verkehrsfläche	-	2,50	1,00	-	-
6.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerbl. Zwecken					
	je angefangenen qm Verkehrsfläche	-	2,50	1,00	-	-

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art d. Sondernutzung	jährl.	mtl.	wchtl.	tgl.	Sonderre- gelung
7. a)	Aufstellen von Info- Tischen bis zu 3 qm	-	-	-	4,00	-
b)	Stände und Schauge- schäfte bei Volksfesten und anderen markt- ähnlichen Veranstal- tungen in den öffentl. Straßen und auf Plätzen	-	-	-	Sätze der Markt- gebO d. Stadt Boizenburg	
8.	Einrichtungen eines Bewachungsdienstes für Kfz und Fahrräder	-	-	-	Einzelgestattungs- vertrag	
9.	Warenautomaten, Vitrinen und Schau- kästen, soweit nicht erlaubnisfrei					
	je angefangenen qm Ausstellungsfläche	-	5,00	-	-	-
10.	Werbung auf Straßen und Plätzen					
a)	Abstellen von Wer- bewagen je ange- fangenen qm Ver- kehrsfläche	-	30,50	7,50	1,00	-
b)	Durchführung von größeren Werbever- anstaltungen (Auto- schauen usw.)					
	je angefangenen qm Verkehrsfläche	-	-	-	1,00	-
c)	Verteilen von Werbe- schriften (mit Aus- nahme politischer Schriften)	-	-	-	10,00	-
d)	politische Schriften	-	-	-	anmeldepflichtig	

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art d. Sondernutzung	jährl.	mtl.	wchtl.	tgl.	Sonderre- gelung
11.	Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 10 fallen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird:					
	a) bei befristeten Werbungen					
	je Stelltafel					
	- für eine Nutzung bis zu 14 Tagen	-	-	-	0,50	-
	- für eine Sondernutzung ab 15 Tage zusätzlich					
	DIN A 3	-	-	-	0,25	-
	DIN A 2	-	-	-	0,40	-
	DIN A 1	-	-	-	0,50	-
	DIN A 0	-	-	-	0,60	-
	b) bei Dauerwerbung					
	DIN A 3	-	5,00	-	-	-
	DIN A 2	-	7,50	-	-	-
	DIN A 1	-	10,00	-	-	-
	DIN A 0	-	13,00	-	-	-
12.	Werbung durch Lautsprecherwagen	-	-	-	25,50	-

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art d. Sondernutzung	jährl.	mtl.	wchtl.	tgl.	Sonderre- gelung
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen u. Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind					
	je angefangenen qm Ansichtsfläche	25,50	-	5,00	-	-
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen,					
	je angefangenen qm Ansichtsfläche	-	-	-	0,25	Mindest- gebühr 5,00

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art d. Sondernutzung	jährl.	mtl.	wchtl.	tgl.	Sonderre- gelung
15.	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen					
	je angefangenen qm Verkehrsfläche	-	1,00	0,50	-	-
	mindestens jedoch	-	25,50	6,00	-	-
16.	Tribünen	-	-	-		Einzelgestattungsvertrag
17.	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist,					
	je angefangenen qm Verkehrsfläche	-	1,00	-	-	-
	mindestens jedoch	-	25,50	-	-	-
18.	Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge und Einwurfvorrichtungen usw., soweit nicht erlaubnisfrei					
	je angefangenen qm Verkehrsfläche	15,50				soweit die Baugenehmigung nach 1991 erteilt wurde

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art d. Sondernutzung	jährl.	mtl.	wchtl.	tgl.	Sonderre- gelung
19.	Abstellen von Fahr- zeugen auf beson- ders dafür zugewie- senen Verkehrsflä- chen	-	20,50	-	-	-
	für behinderte Bürger		gebührenfrei			
20.	Allgemeine Hinweis- schilder auf Gottes- dienste, Kfz-Hilfs- dienste, Tankstellen, Hotels und Gaststät- ten, ferner private Wegweiser für Mes- sen, Ausstellungen, Veranstaltungen so- wie private Hinweis- schilder, die zur Er- leichterung der Ver- kehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden		gebührenfrei			
21.	Abstellen von Mulden (Container)					
	a) bis 10 qm für 3 Tage	-	-	-	-	4,00
	über 10 qm für 3 Tage	-	-	-	-	5,00
	b) bis 10 qm	-	-	7,50	-	-
	über 10 qm	-	-	10,00	-	-

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art d. Sondernutzung	jährl.	mtl.	wchtl.	tgl.	Sonderre- gelung
22.	Einsatz eines Hub- wagens / Hubliftes im öffentlichen Ver- kehrsraum					
	a) bis zu 4 Std.					
	Hubwagen	-	-	-	-	10,00
	Hublift	-	-	-	-	5,00
	b) darüber hinaus					
	Hubwagen	-	-	-	15,00	-
	Hublift	-	-	-	10,00	-
23.	jede sonstige Inan- spruchnahme des öffentlichen Straßen- raumes als Sonder- nutzung, die nicht unter die Tarifstelle Nr. 1-22 fallen	-	-	-	-	bis 307,00

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 17. Januar 2002 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß §5 Abs.5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.8.2000 sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.